

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2014-03**

**Ausgabe: 29.01.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

Bekanntmachung des Vollzug der Immissionsschutzgesetze

Kraftloserklärung

\* Fjodor und Hilda Schmidt

Bekanntmachung der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Neuburg a. Inn nach Art.2 Abs.2 AGPStG auf den Mark Fürstentzell im Rahmen der sogenannten „kleinen Übertragung“



## Vollzug der Immissionsschutzgesetze

SG 52.0.02-2750547.HG1 – Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines reaktivierten und ausgebauten Energiezentrums auf Fl.Nr. 1005 (Ölbahnhof), Fl.Nr. 1434 (Tanklager) und einer Fernrohrleitung vom Umschlageplatz zum Tanklager auf diversen Fl.Nrn. der Gemarkung Pleinting, Stadt Vilshofen a.d. Donau.

Die Fa. Maier & Korduletsch Energie GmbH, Passauer Straße 30, 94474 Vilshofen a.d. Donau (nachfolgend als Fa. Maier & Korduletsch bezeichnet) hatte beantragt, auf Fl.Nr. 1005, Fl.Nr. 1434 und diversen Fl.Nrn. der Gemarkung Pleinting ein reaktiviertes Energiezentrum zu errichten und zu betreiben.

Diesem Antrag hat das Landratsamt Passau mit Bescheid vom 21.01.2014, Az: 52.0.02-2750547.HG1 entsprochen (Nr. 1 des verfügenden Teils). In Nr. 2 sind die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen benannt, welche Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind.

Die Genehmigung enthält in Nr. 3 Auflagen zum Immissionsschutz, zur Arbeitssicherheit, zur Wasserwirtschaft, zum Baurecht, zum Brandschutz und zum Naturschutz sowie Auflagen des Staatlichen Bauamts Passau und der DB Services Immobilien GmbH. Ferner eine aufschiebende Bedingung zur Störfallverordnung (12. BImSchV), da auch sog. erweiterte Pflichten der 12. BImSchV zu beachten sind.

Die Genehmigung des Antrags der Fa. Maier & Korduletsch wird gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Erster Tag der Auslegungsfrist : 30.01.2014,  
letzter Tag der Auslegungsfrist : 14.02.2014.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### *Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO): Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 07.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu erheben.

Passau, 22.01.2014  
Landratsamt Passau

Hopfner  
Regierungsamtsrat

---

## Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Bad Griesbach, lautend auf

Herr und Frau  
Fjodor und Hilda Schmidt  
Prof.-Baumgartner-Str. 8

Sparkonto Nr. 111789178  
jetzt Sparkonto Nr. 3511789178

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 22.01.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Herr Dr. Hartmann Beck  
( stv. Vorstandsvorsitzender )

---

Markt Fürstenzell

### **Bekanntmachung Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Neuburg a. Inn nach Art.2 Abs.2 AGPStG auf den Markt Fürstenzell im Rahmen der sogenannten „kleinen Übertragung“**

Mit der Vereinbarung zwischen dem Markt Fürstenzell und der Gemeinde Neuburg a. Inn vom 14.11.2013 wurde die Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Neuburg a. Inn auf den Markt Fürstenzell im Rahmen der sogenannten „kleinen Übertragung“ zum 01.01.2014 vereinbart.

Die hierzu erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse der übertragenden Gemeinde erfolgten am 21.01.2013 und 25.03.2013 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats Neuburg a. Inn. Der erforderliche Marktgemeinderatsbeschluss des Marktes Fürstenzell als übernehmende Gemeinde erfolgte mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Marktgemeinderats am 01.08.2013.

Dieser Vereinbarung hat das Landratsamt Passau (Standesamtsaufsicht) mit Schreiben vom 04.12.2013 AZ. 4.2.110/2 zugestimmt.

Die Vereinbarung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Markt Fürstenzell, 94081 Fürstenzell, Marienplatz 7, Standesamt,

Amtsblatt Nr. 2014-03

Z-Nr. 003, während der Allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Fürstenzell, den 17.12.2013

Franz  
Lehner  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.12.2013  
Abgenommen am: 17.01.2014

---